

## **FEUER - Wiederherstellung - F1620**

Die Wiederherstellungsfrist gemäß Pkt. IV der "Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen" (Fassung 1985) gilt als gewährt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.